

Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Wien Museums“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den ausschließlichen, gemeinnützigen, nicht auf Gewinn zielenden Zweck, die Kenntnisse der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur der Stadt Wien zu erweitern, möglichst viele Menschen zum Besuch der Museen der Stadt Wien – im weiteren „Wien Museum“ genannt – anzuregen und die Arbeit des Wien Museums einschließlich der Stadtarchäologie zu unterstützen und zu fördern.

Die Unterstützung und Förderung des Wien Museums soll insbesondere gerichtet sein auf:

1. Hebung von Ansehen und Bekanntheit des Wien Museums
2. Erwerbung und Restaurierung von Exponaten
3. Übernahme der Kostenträgerschaft für Ankäufe des Wien Museums nach Maßgabe der Entscheidung der Vereinsorgane
4. Veranstaltung oder Förderung von Ausstellungen
5. Herausgabe von Publikationen
6. Einrichtung oder Ausgestaltung von Museumsräumen
7. Veranstaltung von Führungen und Vorträgen
8. Veranstaltung von Exkursionen
9. Förderung der Einrichtung von Freundesvereinen des Wien Museums im In- und Ausland, die weitgehend gleiche Ziele wie der Wiener Freundesverein verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beiträge der Mitglieder
2. Spenden
3. Subventionen und sonstige Zuwendungen
4. Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die nach der Höhe ihrer finanziellen Beiträge als „Mäzen/Mäzenin“, „Förderer/Förderin“ oder „Freund/Freundin“ an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein anders als durch finanzielle Beiträge unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder können als natürliche Person auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder besonderer Fachkenntnisse ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder treten mit vorläufiger Wirkung durch einseitige Willenserklärung in Form der Beitrittserklärung bei. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die jeweiligen Direktoren des Wien

- Museums werden für die Dauer ihrer Funktion durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Vorstand ordentliche Mitglieder, ohne dass es einer Entscheidung durch den Vorstand bedarf.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
 - (3) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern mit vorläufiger Wirkung bis zur ersten Mitgliederversammlung durch die Antragsteller.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Freunde sind berechtigt, Anträge zu stellen und das aktive Wahlrecht auszuüben.
- (3) Mäzenen, Förderern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen und das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.
- (4) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Mitglied kann nur sein, wer einen in der Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Ausgenommen davon sind die Direktoren des Wien Museums.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - A) Austritt
 - B) Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - C) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses seinen, dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen, zuwiderhandelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsprüfer
- D) Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Vereins findet jährlich statt und ist vom Obmann spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung einzuberufen. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

- (1) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - A) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - B) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - C) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - D) Entgegennahme des Berichts des Kassiers und der Rechnungsprüfer
 - E) Entlastung des Vorstandes
 - F) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - G) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für einen Beschluss über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen zählen weder zu den Pro- noch zu den Contra-Stimmen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Obmann oder seinem Stellvertreter zu unterfertigen ist.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese ist vom Obmann oder seinem Stellvertreter binnen 4 Wochen einzuberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal 18 Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:
 - A) Obmann
 - B) Obmann Stellvertreter
 - C) Kassier
 - D) Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Der Vorstand bemüht sich unter Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung um die ständige Verwirklichung des Vereinszweckes. Im Besonderen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über alle Agenden, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine Viertelstunde später eine Vorstandssitzung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung fachlicher Probleme zu seinen Sitzungen Experten beratend beizuziehen.
- (8) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann der Vorstand einen Generalsekretär bestellen. Der Generalsekretär hat das Sekretariat zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (9) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Obmann oder dessen Stellvertreter unterfertigt werden muss.

§ 11 Rechnungsprüfer

Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und der Beschlüsse ordnungsgemäß verwendet wird. Sie haben alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriftstücke regelmäßig zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Schlichtungsstelle

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch eine Schlichtungsstelle zu schlichten.
- (2) Jede der streitenden Parteien wählt ein ordentliches Mitglied zum Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden, im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden entscheidet das Los.

- (3) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidung in Anwesenheit ihrer Mitglieder mit Stimmenmehrheit endgültig.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.
(2) Schriftstücke des Vereins müssen mit der Unterschrift des Obmannes und seines Stellvertreters versehen sein. Mitteilungen finanzieller Natur und die Übernahme finanzieller Verpflichtungen bedürfen der Unterschrift des Obmannes oder seines Stellvertreters und des Kassiers.

§ 14 Stadtrechnungshof Wien

Unabhängig von der vereinseigenen Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer kann im Falle von Subventionsgewährungen durch die Stadt Wien der Stadtrechnungshof Wien Einschau in die Aufzeichnungen des Vereins nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder erforderlich ist. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung im Sinne des § 28 Vereinsgesetz 2002 der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wien zu, die es gemeinnützig im Sinn der BAO für Zwecke der Museen der Stadt Wien zu verwenden hat.